



15. Januar 2010

Gemeinderat Flums
Marktstrasse 25
8890 Flums

039

Gemeinde Flums: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Schutzverordnung und Schutzplan**
- **Änderung Landwirtschaftszonenplan**

Im Jahr 2003 wurde das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung ergänzt und der Nachtrag der Auenverordnung (SR 451.31) in Kraft gesetzt. In der Gemeinde Flums wurde das Objekt Nr. 373 "Schilstal/Sand" als Auenobjekt von nationaler Bedeutung bezeichnet. Für die Umsetzung der Schutzmassnahmen ist eine Frist von drei Jahren (Ende 2006) vorgesehen. Die betroffenen Gemeinden wurden seinerzeit vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation entsprechend informiert. Diese Mitteilung erfolgte jedoch nach dem Erlass und der öffentlichen Auflage der Schutzverordnung. Die Schutzverordnung wurde am 11. Februar 2008 vom Baudepartement genehmigt. Hinsichtlich der Aufnahme des Auenschutzgebiets wurde der Gemeinderat Flums eingeladen, diese Lücke innert Jahresfrist ab Rechtskraft der Schutzverordnung mittels eines Nachtrags zu schliessen. Der Gemeinderat Flums hat den Nachtrag am 27. November 2008 erlassen. Während der öffentlichen Auflage hat die [REDACTED] Einsprache erhoben. Gemäss Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. September 2009 wurde die Einsprache teilweise gutgeheissen und führte zu einer Anpassung der Planerlasse.

Die Unterlagen wurden am 3. Oktober 2008 vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation vorgeprüft. Die im Vorprüfungsschreiben gemachten Bemerkungen sind bis auf den folgenden Punkt berücksichtigt: Zu Art. 10a Abs. 4 wurde festgehalten, dass übermässig abgelagertes Geschiebematerial *nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Stellen ausgebeutet werden kann*. In den eingereichten Planerlassen wurde nun ganz auf Art. 10a Abs. 4 verzichtet. Nach Angaben der Abteilung Wasserbau beim Tiefbauamt wurde für die Kiesentnahme aus der Schils jedoch am 30. September 2009 eine Sondernutzungsbewilligung erteilt (siehe unten).

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei, das Kantonsforstamt sowie das Tiefbauamt wurden nochmals zum Mitbericht eingeladen. Die ersten beiden Ämter haben keine Bemerkungen anzubringen. Die Abteilung Wasserbau beim Tiefbauamt hält in ihrer Stellungnahme vom 13. Ja-

nuar 2010 fest, dass der zweite Punkt im ersten Absatz in Art. 15 der Schutzverordnung wie folgt zu ändern ist: "Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Depo- nien; ausgenommen ist die Kiesentnahme aus der Schils *gemäss Sondernutzungsbewilligung des Bau- und Volkswirtschaftsdepartements vom 30. September 2009*.

Dazu ist festzuhalten, dass die Bestimmung gemäss Art. 15 der Schutzverordnung nicht Ge- genstand der aufgelegten Planerlasse ist. Mit der Sondernutzungsbewilligung des Bau- und Volkswirtschaftsdepartements vom 30. September 2009 wird der zweite Punkt im ersten Ab- satz in Art. 15 jedoch insofern eingeschränkt bzw. ist derart anzuwenden, als dass die Bestim- mungen gemäss dieser Sondernutzungsbewilligung eingehalten werden müssen.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind. Sie können genehmigt wer- den.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechts- pflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti- gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindever- waltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Zonenplanänderung und die Anpassung der Schutzverordnung sind gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Ta- gen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raum- entwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kantonsforstamt
- Tiefbauamt - Wasserbau